

8. Joseph II. „Erinnerung an seine Staatsbeamten“ („Hirtenbrief“)

13. Dezember 1783

[...]

Wer bey einer hofstelle oder in einem lande ein chef, vicepraesident oder kanzler, rath, kreishauptmann, obergespann, vicegespann oder vorsteher was immer für einer gattung geistlich-, weltlich- oder militarstandes seyn oder verbleiben will, muss

1^{mo} von nun an alle nach mass des ihm anvertrauten faches der staatsverwaltung von mir erlassene hauptentschliessungen und normalresolutionen neuerdings aus den registraturen erheben, selbe sammeln und solche dergestalten fleissig lesen und durchgehen, damit er den wahren sinn derselben und deren absehen sich ganz eigen mache.

2^{do} hat die erfahrung nur leider bewiesen, dass anstatt das gute in einer resolution aufzusuchen und den sinn, den man gleich nicht recht begreift, zu ergründen oder nach billigen vertrauen auf die bekannte gesinnungen selben mit eifer zu ergreifen und sich die befolgung angelegen zu halten, man nur denselben auf der unangenehmen oder verkehrten seite betrachtet, dessen expedirung solange als nur möglich verzögert, ohne erläuterungen dahin gibt, keinen menschen belehret und dergestalten nur ein unwirksames geschrey auszubreiten trachtet, ja meist eine unbedeutende und öfters zur befolgung nicht genug klare belehrung hinausgibt, anmit aber den wahren unterscheid nicht beobachtet, dass der landesfürst durch seine befehle nur seine gesinnungen und absehen zu erkennen gibt, seine hof- und landesstellen aber gemacht sind, seine willensmeinung bestimmter zu erklären und alle wege, welche zu deren richtiger, genauer- und geschwinderen befolgung führen können, auszuwählen und anstände zu entfernen, auch darauf beständig zu wachen, dass sie fleissig und ohne ausnahm befolget werden, weil nur aus dem ganzen umfang und aus der genauen befolgung das wahre gute entstehen kann und zu geschehen hat. Ohne dieses absehen und gesinnung wäre die beybehaltung so vieler hof- und länderstellen und übriger davon abhängender beamten die übelste staatswirtschaft, da mit so vielen kösten so viele leute gehalten würden, die mehr zur verwirrung und vereitlung der geschäften, als zu deren beförderung und befolgung dienen. [. . .] Wenn aber, wie ich es für die zukunft verhoffen will und einzuführen wissen werde, diese gesamte vom staat besoldete blos allein nach ihrem amt mit allen ihren kräften auf die befolgung aller befehle, auf die erklärung und einleitung aller aufträge wachen und das gute in allen theilen erhalten und bewerkstelliget werden wird, alsdann ist deren zahl und beköstigung eine väterliche vorsorge, wovon jedes individuum in der monarchie seinen nutzen und das gute zu ziehen hat.

3^{ti}o Aus diesem folgt, dass bey allen stellen ohne ausnahm jederman einen solchen trieb zu seinem geschäft haben muss, dass er nicht nach stunden, nicht nach tagen, nicht nach seiten seine arbeit berechnen, sondern alle seine kräften anspannen muss, wenn er geschäfte hat, um selbe vollkommen nach der erwartung und nach seiner pflicht auszuführen und, wenn er keine hat, auch derjenigen erholung, die man so billig doppelt empfindet, wenn man seine pflicht erfüllt zu haben sich bewusst ist, genieesse.

Der nicht liebe zum dienst des vaterlandes und seiner mitbürger hat, der für erhaltung des guten nicht von einem besondern eifer sich entflammt findet, der ist für geschäfte nicht gemacht und nicht werth, ehrentiteln zu besitzen und besoldungen zu ziehen.

4^{to} Eigennuz von aller gattung ist das verderben aller geschäften und das unverzeihlichste laster eines staatsbeamten. Der eigennuz ist nicht allein von geld zu verstehen, sondern auch von allen nebenabsichten, welche das einzige wahre beste, die aufgetragene pflicht und die wahrheit im berichten und die genauigkeit im befolgen, verdunkeln, bemängeln, verschweigen, verzögern oder entkräften machen. Jeder, der sich dessen schuldig macht, ist für alle weitere staatsdienste gefährlich und schädlich, so wie der, der es weiss und nicht entdeket, mit ihm unter der karte steckt und ebenfalls entweder aus dessen eigennützigkeit seinen nuzen zieht oder nur die gelegenheit erwartet, solches gleichfalls zu thun. Ein chef, der von seinen untergebenen dieses leidet, ist meineidig gegen sein jurament, worgegen keine erbarmnis oder nebenruksichten platz zu greifen haben. Ein untergebener, der seinen vorgesezten nicht angiebt, handelt gegen seine pflicht, so er seinen landesfürsten und allen seinen mitbürgern schuldig ist.

5^{to} Wer dem staat dienen will und dient, muss sich gänzlich hindansezen, wie schon oben gesagt worden. Aus diesem folgt, dass kein nebending, kein persönliches geschäft, keine unterhaltung ihn von dem hauptgeschäft abhalten und entfernen muss und also dass auch kein authoritaetsstreit, kein ceremoniel, courtoisie oder rang ihn im mindesten abhalten muss; zu erreichung des hauptziels das beste zu wirken, der eifrigste zu seyn, am mehresten ordnung unter seinen untergebenen zu halten, heisst der erste und vornehmste zu seyn; ob also insinuata, noten oder dergleichen kanzleysprünge oder titulatur beobachtet, ob in stiefeln, gekämmt oder ungekämmt die geschäfte geschehen, muss für einen vernünftigen mann, der nur auf derselben erfüllung sieht, ganz gleich und alles eins seyn, er muss selbe betreiben, er muss kein mittel unterlassen, damit sie guten fortgang gewinnen, er muss mit schwächern, mit krankhcheren nach sicht, er muss getuld mit seinen untergebenen tragen, er muss ihr vertrauen zu gewinnen wissen und er muss nichts für eine kleinigkeit halten, was wesentlich ist, dagegen aber alles unwesentliche hindansezen. Das wird der mann seyn, der ein ächter vorgesezter in seinen theilen, so wie jeder ihm untelgeordneter in seinem fach seyn wird.

6^{to} So wie eines jeden pflicht ist, verlässlich zu berichten, alle facta nach den hauptgrundsätzen zu beurtheilen und seine meinung freymüthig beyzurükken, so ist es auch die schuldigkeit eines jeden staatsbeamten, dass er selbst auf abstellung aller misbräuchen, auf die wahre und beste art zu befolgung der befehlen, auf die entdekung der dagegen handelnden, endlich auf alles was zum aufnahm und besten seiner mitbürger gereichen könnte, nachsinne als zu deren dienst wir samentlich bestimmt sind. Die gute ordnung aber erheischet, dass ein untergebener diese seine gedanken durch seinen obern einreiche; dieser, wenn er der mann ist, der er seyn soll und seyn muss, wird den vielleicht in seinem eifer irgehenden mit belehrung und mit überzeugung väterlich zurechtweisen; thut er dieses und er findet, dass ein solcher sein vertrauen verdiene, so kan er es benutzen; jeder chef aber soll vorzüglich dieses zu verdienen trachten und wäre er höchst sträflich, wenn er nicht auf diese art sich gegen seine untergebene benähme oder wohl gar das gute, was sie vorschlugen, unterdrückte

und aus nebenabsichten oder vielleicht aus eigendünkel ihnen nicht gerechtigkeit über das wiederfahren liesse, was sie ersonnen hätten und anzeigen.

7^{mo} Jeden chefs schuldigkeit ist, dass er alles das unnütze und unnothwendige anzeige und zur abstellung vorschlage, so wie ein jeder untergebener es seinem chef vorzutragen hat, was er nur als einen umtrieb der geschäften ansieht, der zum wesentlichen nicht führet und nur zwecklose schreiberey und zeitverlust verursacht, damit derley hindernüsse sogleich auf die seite geräumt und hande nicht unnützlich beschäftigt werden, denen es sonst an hinlänglicher zeit zum nachdenken und zu wichtigeren sachen gebrechen müste.

8^{vo} Da das gute nur eines sein kann, nemlich jenes, so das allgemeine und die gröste zahl betrifft und ebenfalls alle provinzen der monarchie nur ein ganzes ausmachen und also nur ein absehen haben können, so muss nothwendig alle eifersucht, alles vorurtheil, so bis itzo öfters zwischen provinzen und nationen, dann zwischen departemens so viele unnütze schreibereyen verursacht hat, aufhören und muss man sich nur einmal recht eigen machen, dass bey dem staatskörper, so wie bey dem menschlichen körper, wenn nicht jeder theil gesund ist, alle leiden und alle zur heilung auch des mündesten Übels beytragen müssen. Nation, religion muss in allen diesen keinen unterschied machen und als brüder in einer monarchie müssen alle sich gleich verwenden um einander nutzbar zu seyn.

9^{no} Fälschlich werden die unterschiedlichsten theile und branchen einer monarchie untereinander verwickelt und miskant. Schon vom landesfürsten anzufangen dünkt sich jener der mächtigste, welcher nicht wie viele das vermögen des staats und seine unterthanen als sein vollkommenes eigenthum ansieht und glaubet, dass die vorsicht millionen menschen für ihn erschaffen und sich nicht traumen lässt, dass er für den dienst dieser millionen zu diesem platze von selber bestimmt worden, und jener unter den ministers hält sich für den gewissenhaftesten, der nicht die plusmacherey, um sich seinem landesfürsten beliebt zu machen, zum einzigen augenmerk nimmt. Ersterer und die letzteren glauben sich gefällig genug, wann sie die staatseinkünfte als ein interesse betrachten, das ihnen von dem kapital des inneren staatsreichtums zusteht und auf dessen erhaltung sie zwar zu wachen, zugleich aber möglichst bedacht zu seyn haben, dass die benutzung in allen gefällen und rubriken, um ihr kapital nur stäts auf ein höheres procent zu bringen, immer wachsen machen.

[...]

Die finanzen, welche von dem landesfürsten immediate geleitet und bestimmt werden, betrachte ich nicht in obigem gesichtspunkt mit dem grossen haufen, sondern ich erwege hierbey, dass, da die belegung und gefällsbenutzung willkürlich vom landesfürsten und seiner finanzstelle abhängt, ein jedes individuum, so entweder besitzungen oder einen nahrungsverdienst im lande hat, sein durch seiner voreltern vorsicht oder durch seinen schweiss und industrie erworbenes vermögen dergestalt und mit einem blinden vertrauen in eine monarchie auf dem landesfürsten compromittiret, dass nemlich jeder nur in so weit belegt und beytragen wird, als es die unumgängliche nothwendigkeit des ansehens und der daraus entstehenden sicherheit, die verwaltung der gerechtigkeit, die innerliche ordnung und die mehrere aufnahm des ganzen

staatskörpers, von dem jeder einen theil ausmacht, fordert, dass ferners die monarchie in der ausgabe nichts ausser diesen hauptabsichten verschwenden, die abgaben auf die wohlfeilste und verlässlichste art erhalten und dem staat in allen seinen theilen zu bedienen trachten wird, wofür er dem allgemeinen und jedem individuo rechenschaft zu geben schuldig und seiner eigenen vorliebe für personen, der freygebigkeit selbst gegen nothleidende, wiewohl einer der vorzüglichsten tugenden des wohlhabenden, bey verwaltung der allgemeinen ihm nicht gehörigen staatseinkünfte sich keineswegs überlassen dürfe, sondern nur mit dem ihm als particulier eigenthümlichen vermögen sich dergleichen vergnügen verschaffen dürfe. Sollte er aber nach hinlänglicher versehung der monarchie in allen theilen etwas ansehnliches in den ausgaben vermindern können, so ist er schuldig, es in der einnahme durch nachlässe zu vermindern, weil jeder burger nicht für den überfluss, sondern nur für den bedarf des staats beyträgt. So muss ein vorsteher der mäute selbe lediglich als die schleissen des handels und der landesindustrie betrachten und den sich etwa bey diesem gefäll ergebenden abgang reichlich und gewiss in einem doppelten betrage durch den vorthail ersetzt zu seyn sich versichern, der durch die erweiterte innerliche nahrungswege und industrie in zertheilten händen sich befinden wird, und also sein hauptaugenmerk nur auf die hindanhaltung des dieser verbreitung der nahrungswege schädlichen schleich- und fremden handels richten.

So muss ebenfalls der bergwerksproducent gleich jedem particulier denken und diese production der erze als eine fabrik ansehen, wo jedermann, der bey selber arbeitet oder durch seine besitzende oberfläche und deren erzeignis seine convenienz finden muss, ohne dass er gezwungen werde, zu erzeugung eines mehreren erzes und salzes seiner convenienz oder dem bessern verschleisse seiner produkte zu entsagen.

So muss endlich der richter nicht auf die form mehr als auf die ausübung der gerechtigkeit sehen und, da das wort gerechtigkeit nur in sich die grösste billigkeit fasset, so muss er auch auf die behändigkeit und wohlfeile bedienung des staats darinnen den bedacht nehmen.

10^{mo} In geschäften zum dienste des staats kann und muss keine persönliche zu- oder abneigung den mindesten einfluss haben. So wenig als sich unterschiedene karaktere und denkungsarten untereinander in dem bürgerlichen umgange in eine freundschaftliche verbindung nöthigen lassen, eben so muss in geschäften deren wohl und beförderung das einzige ziel der dienenden seyn und jedem der der liebste, der schätzbarste seyn, welcher am tauglichsten und fleissigsten ist. Dieses ist pflicht der obern gegen ihre untergebene; Jene aber, so in gleichen karakter und range untereinander sind, müssen die nämliche wirksamkeit in geschäften haben und mitsammen ohne ruksicht auf rang oder ceremonie die geschäfte behandeln, betreiben, einander besuchen, miteinander sich verabreden, einer den andern belehren, nicht beschwerde gegen einander aufführen, vielmehr alles vergessen, um das geschäft gehen zu machen. Sie müssen die wechselseitigen unvollkommenheiten ertragen, geschwachte gesundheit zu guten halten, tage und stunden verwenden, die sie können, und kurz als freunde, als brüder, die nur ein ziel haben können und sollen, mitsammen handeln. Dieses versteht sich vorzüglich auf die chefs und diese müssen also auch ihre subalterne unter einander und mitsammen dazu anhalten.

11^{mo} Die eigenliebe muss keinen diener so weit verblenden, dass er sich scheue, von einem andern etwas zu lernen, er mag nun seines gleichen oder minder seyn. Die gute wirkung, die ein oder anderer in einleitung eines geschäfts oder dessen ausübung ersonnen hat, muss er eben so froh seyn seinen mitbrüdern und collegen zu erklären, so wie diese froh seyn müssen, selbe von ihm zu überkommen, alles in dem allgemeinen hauptziele zum besten für den dienst des staats.

12^{mo} Die expedirung der befehle, so wie in wichtigern sachen die anfragen und die berichtlegungen müssen nicht nach dem materielen lauf für raths- und gewöhnliche expeditionstage verschoben bleiben, sondern derjenige trieb, der jeden zu erfüllung der endzwecke beseelen muss, muss sie auch in diesem leiten und ohne weitem zeitverluse in bewegung setzen.

13^{ti} Da alles darauf kömt, dass die befehle richtig begriffen, genau vollzogen und die verwendende individua nach ihrer fähigkeit oder unfähigkeit richtig beurtheilet, erkant und darnach angewendet werden, so ist es unentbehrlich nothwendig, dass alle jahre oder, so oft als nur eine vermuthung ist, dass es in ein- oder anderer provinz entweder unordentlich oder langsam oder nicht zwekmässig zugehet, entweder der chef selbst oder der von ihm abschikende sogleich sich zur landesstelle oder dem general-commando begeben, die umstände in loco untersuche, die verwendende subjecte prüfe, jederman anhöre und hernach sogleich nach den schon bestehenden befehlen das unrecht abstelle, jedem zurechte weise oder die sich findende erhebliche anstände mir anzeige, zugleich aber die beseitigung der untauglichen subjecten veranlasse.

Auf diese nemliche art hat eine jede landesstelle ihre untergebene kreishauptleute, komitate etc. zu respiciren und alljährlich entweder in persona des chef oder durch einen abgeschikten vertrauten mann zu untersuchen und das nemliche darin zu beobachten, was die hofstelle gegen sie thut, und besonders sie auf die ordentliche haltung der protokolle, erfüllung der vorschriften und befehlen anzuhalten.

Bey diesen untersuchungen müssen hauptsächlich die eingeführte conduitelisten rectificiret und die meinungen, die man von diesen beamten in publico hat, erhoben und bestimmt werden.

Die kreishauptleute, die ober- und vicegespäne müssen auf die nemliche art ihre kreiscommissarien, ihre stuhlrichtere und diejenige dominien visitiren und bereisen, welche ihrer aufsicht unterstehen, und so soll ebenfalls bey dem kreis über jeden oberbeamten oder praefecten eines dominii die conduiteliste hauptsächlich in ansehung folgender zween punkte geführt werden, ob er nemlich in beobachtung der befehlen genau, auch sonst ein billiger mann seye, weil jene grundobrigkeiten, die nicht in persona ihre güter verwalten und also die befehle nicht selbst in ausübung bringen können und daher in ihre oberbeamte und praefecten compromittiren, für deren facta sich verpflichten und zu deren abdankung bey vorkommenden unordnungen von staats wegen angehalten werden müssen.

14^{to} Jeder wahre diener des staats und redlich denkender muss bey allen vorschlägen und verbesserungen, welche offenbar für das allgemeine, seye es in der belegungsart, in der besteuering oder in einer wirtschaftlicheren gebahrung nuzbarer, einfacher oder ordentlicher ausfallen können, nie auf sich zurucksehen, nach seinem persönlichen Interesse oder annehmlichkeit die sache berechnen und sich dagegen, wenn sie ihm lästig, und dafür, wenn sie ihm nuzbar wäre, erklären, sondern er muss sich stäts nach dem grossen grundsatz benehmen, dass er nur ein einzelnes individuum seye und dass das beste des grösseren haufens weit das seinige, so wie eines jeden particulier und selbst des landesfürsten, als einzelner mann betrachtet, übertreffe; er muss erwegen, dass er an deme, was für das allgemeine, dessen einzeln theil er ausmacht, nuzbar ist, ganz gewis, wenn es ihm auch nicht gleich anfangs einleichtend wird, dennoch in der folge er einen vortheil selbst theilen werde.

Dieses sind in kurzen meine gesinnungen; dass selbe befolgen zu machen mich pflicht und überzeugung leitet, können meine wörter und mein beyspiel beweisen und, dass ich selbe in ausübung setzen werde, kann man hiernach versichert seyn. Wer nun mit mir so denket und sich als einen wahren diener des staats, so lange er selben dient, ganz mit hindansetzung aller anderen ruksichtell widmen will, für diesen werden vorstehende meine sätze begreiflich fallen; jener aber, der nur das seinem dienst anlebende utile oder honorificum zum augenmerk hat, die bedienung des staats aber als nebending betrachtet, der soll es lieber voraussagen und ein amt verlassen, zu dem er weder würdig, noch gemacht ist, dessen verwaltung eine warme seele für des staats bestes und eine vollkommene entsagung seiner selbst und aller gemächlichkeiten fordert.

Dieses ist, was ich jederman zu erkennen zu geben finde, damit das so wichtige werk der staatsverwaltung zu seinem wesentlichen endzweck von jedem dazu gebraucht werdenden geleitet werde.

(Quelle: *Klueting*, Der Josephinismus – Ausgewählte Quellen zur Geschichte der thesianisch-josephinischen Reformen [1995] 334).